

Bericht der städtischen Deputation für Kinder und Bildung

Chance auf frühkindliche Bildung nicht verwehren – Vorrang für schulpflichtig werdende Kinder bei der Aufnahme in die Kita!

Mit der Bürgerschaftsdrucksache 20/100 S vom 10. Dezember 2019 hatte die CDU einen Antrag mit folgendem Inhalt gestellt: „Die Stadtbürgerschaft fordert den Senat auf,

1. kurzfristig tatsächliche Notmaßnahmen für alle Kinder, die zum kommenden Schuljahr regelhaft schulpflichtig werden, zu initiieren. Hierbei soll es sich um zeitlich begrenzte basale Angebote der frühkindlichen Bildung (unter anderem Spracherwerb, soziale Gruppeninteraktion, grob- und feinmotorisches Training) handeln, mit welchen möglichst eine Vielzahl von unversorgten Kindern dieser Altersgruppe erreicht werden können. Das Angebot soll dabei vorrangig Kindern aus Stadtteilen mit ausgeprägten sozialen Disparitäten zugutekommen,
2. das Aufnahmeverfahren in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung innerhalb der Stadtgemeinde Bremen dahingehend anzupassen, dass beginnend mit dem Kindergartenjahren 2020/2021, Kinder, die in dem darauffolgenden Jahr regelhaft schulpflichtig werden und bei der Kita-Platzvergabe bisher nicht berücksichtigt wurden, rechtsicher vorrangig in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung aufzunehmen sind,
3. zur Erreichung dieses Ziels (Ziffer 2) innerhalb von drei Monaten nach Beschlussfassung die Anpassung der relevanten Rechtsgrundlagen, welche die Aufnahme in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung regeln, zu erarbeiten und den zuständigen Gremien zur Beschlussfassung vorzulegen. Die Maßnahme ist dabei vorerst auf fünf Jahre zu befristen, da angenommen werden darf, dass der Platzaufwuchs zwischenzeitlich voranschreiten wird.“

Die Stadtbürgerschaft überwies den Antrag zur fachlichen Beratung und Berichterstattung an die städtische Deputation für Kinder und Bildung (Nr. 20/41 S).

Die städtische Deputation für Kinder und Bildung hat den Antrag in ihrer Sitzung am 6. Mai 2020 beraten und den nachfolgenden Bericht beschlossen.

Aktueller Sachstand für unversorgte regelhaft schulpflichtige Kinder zum Kindergartenjahr 2020/2021 (Gesamtstädtisch):

Zum Auswertungstag 26. März 2020 liegen 67 Anmeldungen von im Jahr 2020 einzuschulenden Kindern für das Kindergartenjahr 2019/2020 als unversorgt bei der Senatorin für Kinder und Bildung vor. Darin enthalten sind Anmeldungen von Kindern, die zwischen dem 1. Juli und dem 1. August 2014 geboren sind und dementsprechend für 2020 als „Kann-Kinder“ zu bewerten sind. Davon wurde in 40 Fällen der Kita-Platzbedarf im Kindergartenjahr 2019/2020 durch die Eltern bestätigt.

Es ist aus technischen Gründen nicht möglich, die oben genannten Kann-Kinder aus der Gesamtzahl herauszufiltern.

Übersicht: Stichtag 26. März 2020, Anzahl der bei der Senatorin für Kinder und Bildung vorliegenden Anmeldungen für das Kindergartenjahr 2019/2020, nach Alter der angemeldeten Kinder (nur die Kinder, die im August 2020 eingeschult werden):

	Geburtsdatum		gesamt
	vor Juli 2013	August 2013 bis Juli 2014	
Stadt Bremen			
Anzahl Anmeldungen gesamt	12	145	157
davon abgeschlossen	9	81	90
davon offen	3	64	67
davon mit Bedarfsbestätigung	2	38	40

Zu 1.: Maßnahme für unversorgte einzuschulende Kinder im Kindergartenjahr 2020/2021

Für Kinder, die im nächsten Jahr eingeschult werden und für die laut dem Cito-Test ein Sprachförderbedarf besteht, wird eine Sprachfördermaßnahme außerhalb der Kita angeboten. Dafür werden ihre Eltern über einen mehrsprachig übersetzten Brief angeschrieben. Die Sprachförderung umfasst drei Stunden in der Woche (zweimal 1,5 Stunden) und wird derzeit an sechs Schulen im Bremer Stadtgebiet durchgeführt. Die Standorte beziehungsweise Gruppen mit maximal 14 Kindern werden von jeweils zwei Förderkräften betreut. Insgesamt gibt es in der Stadtgemeinde Bremen somit aktuell eine Kapazität von 84 Plätzen. Das Fachpersonal für die Durchführung wird über die Stadtteilschule akquiriert und angestellt.

Zu 2.: Aufnahmeverfahren in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung

Das Aufnahmeverfahren für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in der Stadtgemeinde Bremen ist verbindlich im Aufnahmeortsgesetz (BremAOG) geregelt.

Die Aufnahmeplanung in der Kindertagesbetreuung erfolgt nach dem Ablaufplan gemäß §3 Absatz 1 in drei Stufen.

Eine Anpassung zur vorrangigen Aufnahme von Kindern, die in dem darauffolgenden Jahr regelhaft schulpflichtig werden wäre vor allem hinsichtlich der in § 6 festgelegten Auswahlkriterien (1. Wohnortnähe, 2. Geschwisterkinder, 3. Amtlich bescheinigter besonderer Förderbedarf, 4. Elterlicher Bezug auf eine fachliche, weltanschauliche oder religiöse Konzeption der Einrichtung) bei Nachfrageüberhang im Sinne des § 5 Absatz 5 vorzunehmen. Für eine modellhafte Erprobung neuer Auswahlkriterien käme unter Umständen auch eine Ausnahmeregelung nach § 11 in Betracht, die zeitlich zu befristen ist und höherrangigen Regelungen nicht widersprechen darf.

Für eine Verankerung einer solchen Regelung in dem mit den Trägern abgestimmten jährlichen Ablaufplan wäre kein Platz, weil dieser nach §4 Absatz 1 lediglich das Aufnahmeverfahren steuern soll.

Dem Ablaufplan für das Kindergartenjahr 2020/2021 stimmte die städtische Deputation für Kinder und Bildung in der Sitzung am 4. Dezember 2019 zu.

Bei einer Anpassung der Auswahlkriterien nach § 6, die eine Bevorzugung von Vorschulkindern im Falle des Nachfrageüberhanges bei über 3-Jährigen beinhaltete, hätte eine fachliche Abwägung gegenüber den dort bisher beschriebenen Kriterien (siehe oben) zu erfolgen, sofern diese nicht komplett auf den Prüfstand gestellt werden sollen.

Zu 3.: Anpassung der relevanten Rechtsgrundlage

Eine Änderung des BremAOG innerhalb von drei Monaten wäre theoretisch möglich, aufgrund der erforderlichen Abstimmungsprozesse, faktisch jedoch kaum realisierbar, da ein sehr kurzfristiges Einvernehmen der politischen und

behördlichen Entscheidungsträger erzielt werden müsste. Der Zeitraum orientiert sich an dem Beginn der Auswahlverfahren im zeitigen Frühjahr des jeweiligen Kindergartenjahres.

Die maßgeblichen zu ändernden Rechtsgrundlagen werden zu Nr. 2 benannt.

Es wäre § 6 BremAOG mit seinen Auswahlkriterien bei Nachfrageüberhang dahingehend zu ändern, dass der Sachverhalt, zur Gruppe der „5-Jährigen“ (oder „Vorschulkindern“) zu gehören, Vorrang vor den anderen aufgeführten Sachverhalten erhalte, das heißt als Auswahlkriterium entsprechend gewichtet würde.

Hierbei gilt Folgendes zu beachten:

Die Auswahlkriterien beinhalteten bisher weitestgehend das Gleichbehandlungsprinzip (ein rechtsstaatliches Strukturprinzip). Jede Ausnahme hiervon wäre fachlich gut zu begründen und mit den Trägern und Sozialpolitikern zu erörtern, da sich gegebenenfalls die Konkurrenzsituation auch für andere Gruppen (zum Beispiel Kinder von Alleinerziehenden) verschärfen könnte.

Die städtische Deputation für Kinder und Bildung empfiehlt, den Antrag abzulehnen.

Die bisherige Praxis, für die geringe Anzahl von Kindern ohne Kita-Platz im Jahr vor der Einschulung Förderangebote außerhalb von Kitas anzubieten, soll beibehalten werden.

Eine mögliche Änderung des BremAOG im Hinblick auf die bevorzugte Aufnahme 5-jähriger Kinder soll im Rahmen der anstehenden BremAOG-Novellierung mit aufgegriffen werden.

Miriam Strunge
(Vorsitzende)